

STADT MECKENHEIM



49. Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Steinbüchel"

Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsvorprüfung

Stand: Mai 2012

**STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN**

Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 /227 236 10 · Fax: 0228 /227 236 19

Bearbeitung:

Dipl. -Ing. Dirk Landgraf

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	2
2 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	3
3 Darstellung des Vorhabens	5
4 Beschreibung der nächstgelegenen FFH-Gebiete	6
4.1 Waldreservat Kottenforst (DE-5308-303)	7
4.2 Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville (DE-5308-401).....	10
4.3 Erhaltungsziele der Schutzgebiete.....	12
5 Wirkfaktoren u. Wirkungen durch das Vorhaben	13
6 Ergebnis der FFH-Vorprüfung	16
7 Anhang I: Bilddokumentation	17
8 Anhang II: Literaturverzeichnis	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsbereich Merl-Steinbüchel der Stadt Meckenheim befindet sich ein ca. 12,7 ha großer Bereich, der durch Wohngebiete, Verwaltungseinrichtungen, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe geprägt ist.

Die Stadt Meckenheim sieht eine städtebauliche Neuordnung dieses Bereichs vor, der sich im Nordosten des Stadtgebiets zwischen der Autobahn BAB 565, der Straße "Auf dem Steinbüchel", der "Nußstraße" und der "Gudenauer Allee" erstreckt.

Da der bisher für das Plangebiet gültige Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ (mit Ausnahme der 9. Änderung) aus formellen Gründen durch das Oberverwaltungsgericht in Münster im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt wurde, erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ für den südlichen Teil der Fläche. Die Aufstellung des Bebauungsplans hat eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans zur Folge.

Bei der Aufstellung von Plänen (z. B. eines Bebauungsplans) oder der Umsetzung von Projekten handelt es sich um Vorhaben, bei denen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und § 48d Abs. 1 LG NW die Verträglichkeit mit den für die Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird während der Planung eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zum Ziel, abzuschätzen, ob

- durch die Durchführung der Planung die nahegelegenen FFH-Schutzgebiete und die dort lebenden Arten von projektbedingten Maßnahmen betroffen sein können und ob
- durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind, oder ob diese offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, kann auf eine tiefer gehende FFH-Prüfung verzichtet werden.

Innerhalb des Plangebiets in Merl-Steinbüchel sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Nordöstlich des Plangebiets gelegen befindet das FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kottenforst-Waldville“.

In der vorliegenden FFH-Prüfung werden das Planungsvorhaben und die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete kurz dargestellt sowie die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben.

2 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie („FFH-RL“; Richtlinie 92/43/EWG) handelt es sich um eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die 1992 von den damaligen Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen wurde. Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie („VS-RL“; Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) hat sie das Ziel, die europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten.

Nach den Maßgaben der FFH-RL wurde das sogenannte „Natura 2000“ Schutzgebietsnetzwerk erschaffen, durch das ein länderübergreifender Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume in der EU sichergestellt werden soll.

In den zum Natura 2000-Netzwerk zählenden Schutzgebieten herrscht das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Dieses soll einen günstigen Erhaltungszustand der in Anhang I FFH-RL gelisteten Lebensräume und der in Anhang II FFH-RL genannten Arten sicherstellen. Laut Art. 1 e der FFH-RL wird der Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.“

Entsprechend definiert Artikel 1 i der FFH-RL den Erhaltungszustand für die Arten als " die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können.“

Demzufolge untersagt das Verschlechterungsverbot sämtliche Vorhaben, Maßnahmen, Änderungen und Störungen in einem Schutzgebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des dortigen Erhaltungszustands führen könnten.

Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass durch Pläne und Projekte die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt werden und der Erhaltungszustand sich nicht verschlechtert.

Unter die Begriffe „Projekte“ und „Pläne“ (und somit prüfungspflichtig) fallen unter anderem Raumordnungs- und Regionalpläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG.

Nach § 48d Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.“

Die Verträglichkeit eines Projektes wird mittels einer mehrstufigen Prüfung festgestellt.

Als erster Schritt dieser Prüfung wird eine Vorprüfung (FFH-VP) durchgeführt.

Im Rahmen der FFH-VP wird ermittelt, ob durch die Durchführung des Projektes der Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums, einer Art bzw. die Erhaltungsziele eines 2000-Schutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Falls sämtliche Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP ausgeschlossen werden können, so muss nach der Vorprüfung keine vertiefende Prüfung durchgeführt werden.

Im anderen Fall wird im Anschluss an die FFH-VP die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig. Ergibt diese Untersuchung, dass durch die Umsetzung des Projektes erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu erwarten sind, ist das Projekt unzulässig.

Eine Zulässigkeit des Projektes lässt sich in diesem Fall nur erreichen, falls die Anforderungen an die Ausnahmeregelungen nach § 48d Abs. 5 Landschaftsgesetz NRW erfüllt sind. Diese Ausnahmeregelungen besagen, dass ein laut FFH-Prüfung unzulässiges Projekt zugelassen werden darf, soweit es

- „1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

Laut § 48d Abs. 6 Landschaftsgesetz NRW fallen unter diese „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ nur solche, die „im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.“

Für den Fall, dass ein Projekt oder Plan entsprechend dieser Ausnahmeregelungen zulässig ist, werden laut § 48d Abs. 7 Landschaftsgesetz NRW dem Projektträger Maßnahmen auferlegt, die eine Sicherung des Zusammenhangs des Natura-2000-Netzwerks gewährleisten sollen.

3 Darstellung des Vorhabens

Das von der Stadt Meckenheim für die Umgestaltung vorgesehene Plangebiet befindet sich im nordwestlich gelegenen Ortsteil Merl-Steinbüchel.

Der von der Planung betroffene Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha. Die Fläche erstreckt sich zwischen der Straße „Auf dem Steinbüchel“ im Westen und der Autobahn 565 im Osten sowie zwischen der „Nußstraße“ im Norden und der „Gudenauer Allee“ im Süden.

Der Großteil der Grundstücke im Änderungsbereich ist bereits bebaut und unterliegt einer Nutzung als Wohn- oder Gewerbe-/Mischgebiet. Im Norden des Änderungsbereich befinden sich Sonderbauflächen für Verwaltung und eine ca. 0,27 ha große Gehölzfläche, die in einem separat durchzuführenden Bebauungsplanverfahren als Spielplatz ausgewiesen wird.

Die Entfernung der Planfläche zum nächsten FFH-Schutzgebiet beträgt stellenweise nur ca. 50 m. Innerhalb dieser Zone verläuft jedoch die Autobahn A565, wodurch eine eindeutige räumliche Trennung zwischen Plan- und Schutzgebiet gegeben ist.

4 Beschreibung der nächstgelegenen FFH-Gebiete

Bei den nächstgelegenen FFH-Schutzgebieten handelt es sich um Gebiete, die „Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“ (Anhang I FFH-RL) sowie „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“ (Anhang II FFH-RL) enthalten.

Tab.1: Lebensraumtypen der nächstgelegenen FFH-Gebiete.

EU-Code	Lebensraumtyp	Anteil	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	< 1 %	C (mittel - schlecht)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	< 1 %	C (mittel - schlecht)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	5 %	B (gut)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	< 1 %	B (gut)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	27 %	B (gut)
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	< 1 %	B (gut)

Tab. 2: Tier- und Pflanzenarten der nächstgelegenen Schutzgebiete

Kennziffer	Art	Typ ¹	Erhaltungszustand ² Kottenforst / Waldville
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	VS / II	C / C
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	VS / II	B / B
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	VS / II	A / A
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	VS / II	B / B
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	VS / II	B / B
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	VS / II	B / B
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	VS / II	B / B
A271	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	4(2)	B / C
A337	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	4(2)	B / B
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	II	B / B
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	II	B / B
1831	Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	II	C / -
	Baummartener (<i>Martes martes</i>)	ABA	
	Europäischer Dachsch (<i>Meles meles</i>)	ABA	

Europäischer Iltis (<i>Mustela putorius</i>)	ABA
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	ABA
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	ABA
Hornisse (<i>Vespa crabro</i>)	ABA
Legende Typ ¹ : VS / II: Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind 4(2): Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind; sind in Artikel 4(2) VS-RL aufgeführt II: Arten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind ABA: Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna im Schutzgebiet Erhaltungszustand ² : A = Hervorragend; B = Gut ; C = Mittel - Schlecht	

4.1 Waldreservat Kottenforst (DE-5308-303)

Das Waldreservat Kottenforst ist seit dem Jahr 2000 Teil des „Natura 2000“-Schutzgebietsnetzes.

Das Reservat weist eine Größe von 2.457 ha auf. Im Norden an das Bonner Stadtgebiet angrenzend, erstreckt sich das Naturschutzgebiet über großflächig zusammenhängende Waldbereiche zwischen den Orten Bonn-Lengsdorf, Bonn-Röttgen, Schweinheim, Pech, Villiprott, Meckenheim, Witterschlick und Volmershoven.

Beim Kottenforst handelt es sich um ein großflächiges Waldgebiet auf der Rhein-Hauptterrasse. Der Untergrund besteht aus teilweise pseudovergleyten, feuchten bis staunassen Decklehmen.

Auf mehr als der Hälfte der Flächen prägen Laubwälder als dominierende Vegetationsform das Landschaftsbild. Die Wälder setzen sich vor allem aus naturnahen Beständen großflächiger Stieleichen-Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*) und jüngeren Eichenbestände im Westen sowie Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*, *Asperulo-Fagetum*) im Osten zusammen. Diese Wälder weisen teilweise einen hohen Alt- und Totholzanteil auf und sind ausschlaggebend für die Ausweisung des Kottenforsts als Schutzgebiet. Weiterhin beinhaltet das FFH-Gebiet kleinflächige Auen-Wälder (u. a. *Alnion incanae*), Mähwiesen, Quellsümpfe und natürlich eutrophe stehende Gewässer. Bei letzteren handelt es sich meist um sommertrockene Waldtümpel in Bereichen mit staunassem Untergrund.

Neben dem Ziel, diese Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, sollen durch den Schutzstatus des Kottenforst auch die Vorkommen einiger Tierarten erhalten werden, die diese Lebensräume bewohnen.

Zu diesen Tierarten zählen der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets lassen sich aus den vom LANUV genannten Schutz- und Entwicklungszielen für die dort vorkommenden Lebensräume und Arten herleiten (siehe 4.3: Erhaltungsziele der Schutzgebiete).

Schutzziele für das Waldreservat Kottenforst

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

I) Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z.B. Hirschkäfer und Mittelspecht) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

II) Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und für Waldmeister-Buchenwald (9130):

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z.B. Schwarz- und Grauspecht) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

I) Schutzziele/Maßnahmen für **Erlen-Eschenwälder** und **Weichholzaauenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum):

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z.B. Pirol und Nachtigall) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

II) Schutzziele/Maßnahmen für **natürliche eutrophe Seen** und **Altarme** (3150):

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna mit Gelbbauchunke, Springfrosch und Kammmolch durch:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Freihaltung von Mülleinträgen oder Verfüllungen, ggf. Entfernung von Beeinträchtigungen oder vorsichtige Entschlammung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

III) Schutzziele/Maßnahmen für **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung von Eutrophierung

c) Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele:

l) Erhaltung der **Quellen, Quellsümpfe** und **Quellbäche**.

Entwicklungsziele für das Waldreservat Kottenforst

- Erhaltung, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung naturnaher Laubwälder: Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald, Flattergras- und Perlgras-Buchenwald, Erlen-Eschen-Auwald.
- Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile unter Berücksichtigung der vorkommenden Spechtarten.
- Schutz der naturnahen Bäche, Quellsümpfe, Teiche und Maare.

4.2 Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville (DE-5308-401)

Bei dem seit 2004 ausgewiesenen Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ handelt es sich um ein VR-Gebiet, das ein FFH-Gebiet enthält.

Wie das beinhaltete FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ liegt das 3586 ha umfassende Waldgebiet „Kottenforst-Waldville“ auf der Rhein-Hauptterrasse. Dementsprechend handelt es sich ebenfalls um ein Gebiet mit ausgeprägtem Stieleichen-, Hainbuchen-, und Buchenwaldanteilen und Altholzbeständen.

Für die Meldung des Gebiets als Bestandteil des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks ist das Vorkommen des Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) ausschlaggebend, der dort mit einer landesweit bedeutsamen Population vertreten ist.

Zudem hat das Gebiet eine Bedeutung für den Erhalt weiterer Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie, wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Die Schutzziele des Gebietes umfassen neben dem Erhalt der Vogelpopulationen unter anderem auch die Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der oben genannten Waldtypen.

Diese Ziele sollen durch den Erhalt von Alt- und Totholzbeständen in den Wäldern, die Vermehrung des Eichenwaldanteils und die Vermeidung von sowohl Wald-Zerschneidungen als auch Störungen der Vogelbrutgeschäfte erreicht werden.

Auch für die Erhaltungsziele des VSG gilt, dass sich diese aus den vom LANUV genannten Schutz- und Entwicklungszielen herleiten lassen (siehe 4.3: Erhaltungsziele der Schutzgebiete).

Schutzziele für das VSG Kottenforst-Waldville

a) Schutzziele für Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

I) Schutzziele für den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*):

Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch Erhalt, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Lebensräume wie Stieleichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder.

Maßnahmen:

- Vermehrung des Eichenwaldanteils, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen
- Förderung alter bis uralter grobborkiger Laubbäume
- Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume
- Vermeidungen von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juni

II) Schutzziele für Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Grauspecht (*Picus canus*):

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern.

Maßnahmen:

- Erhaltung und Entwicklung von Buchenaltwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Wald- und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebots geeigneter Brutbäume
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juli

Entwicklungsziele für das VSG Kottenforst-Waldville

- Erhaltung, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung naturnaher Laubwälder: Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald, Flattergras- und Perlgras-Buchenwald, Erlen-Eschen-Auwald
- Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile.
- Schutz der naturnahen Bäche, Quellsümpfe, Teiche und Maare.

4.3 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die vorrangigen Erhaltungsziele des Waldreservats und des Vogelschutzgebiets liegen entsprechend den genannten Schutzzielen in der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldtypen und der oben genannten heimischen Vogelarten. Bei den Waldtypen handelt es sich um Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwälder (*Stellario holosteeae-Carpinetum betuli convallarietosum*), Flattergras- und Perlgras-Buchenwälder (*Maianthemo-Fagetum*) und Erlen-Eschen-Auwälder (*Alnenion glutinosae*).

Als Erhaltungsmaßnahmen für diese Waldtypen werden vom LANUV unter anderem die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Verwendung der lebensraumtypischen Arten und Reduzierung der nicht-lebensraumtypischen Baumarten, sowie die Erhaltung des Alt- und Totholzanteils und der lebensraumtypischen Gewässertypen genannt.

5 Wirkfaktoren u. Wirkungen durch das Vorhaben

Vorhabenbedingt kann es bei der Umsetzung einer Planung zu Wirkungen kommen, die den Erhaltungszustand nahegelegener Schutzgebiete negativ beeinträchtigen können.

Im Fall des Vorhabens in Merl-Steinbüchel ist durch den Verlauf der Autobahn A565 eine klare Abgrenzung des Plangebiets gegeben, welche die Reichweite der vorhabenbedingten Einflüsse begrenzt (Abb.1).

Neben der Trennung, die durch die Autobahn selbst bedingt ist, tragen die Eigenschaften und Ausprägungen der straßenbegleitenden Umgebung (Schallschutzwände, Böschungen, unterschiedliche Lebensräume auf beiden Seiten der Autobahn etc.) ebenfalls zu einer Abtrennung zwischen den Flächen der Schutzgebiete und der Planungsfläche bei (Abb.2, Abb.3).

Projektwirkungen

Die von einem Projekt ausgehenden Wirkungen lassen sich generell in drei Kategorien einteilen:

Baubedingte Wirkungen, die temporär während der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten können (z. B. temporäre Einträge in Gewässer, Schadstoff- u. Lärmimmissionen, Erschütterungen, Störungen durch den Baubetrieb).

Anlagenbedingte Wirkungen, die dauerhaft durch die Gebäude bzw. Bauflächen hervorgerufen werden können (z. B. Veränderungen des Standortklimas).

Betriebsbedingte Wirkungen, die dauerhaft aus dem Betrieb auf den Bauflächen resultieren können (z.B. Störungen, Schadstoff- u. Lärmimmissionen, Einträge in Gewässer).

Die Reichweite und Auswirkungen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf die naheliegenden Schutzgebiete werden im Folgenden überprüft.

Die Liste der Wirkfaktoren orientiert sich an dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW.

1. Direkter Flächenentzug

Der betroffene Änderungsbereich beinhaltet keine Flächen, die zu einem der nahe liegenden Schutzgebiete zählen. Es findet keine Versiegelung oder Überbauung

in geschützten Bereichen statt. Ein Flächenentzug innerhalb der Schutzgebiete kann daher offensichtlich ausgeschlossen werden.

2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

Durch die Beschränkung der Bauvorhaben auf Flächen außerhalb der Schutzgebiete kommt es in den Schutzgebieten nicht zu direkten Verlusten oder Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen oder der charakteristischen Dynamik. Eine Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder die Aufgabe der habitatprägenden Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete findet ebenfalls nicht statt. Eine negative Auswirkung kann somit ausgeschlossen werden.

3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Innerhalb des Planungsgebiets wird es zu einer Versiegelung des Bodens kommen, was in der Regel Einflüsse auf das lokale Mikroklima (Temperatursteigerungen) mit sich bringt. Eine Auswirkung auf Bereich außerhalb der bebauten Fläche ist nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Bauvorhaben außerhalb der Schutzgebiete und der Abgrenzung der Schutzgebiete durch den Verlauf der A565 sind das Auftreten von Veränderungen der Morphologie, des Bodens oder der hydrologischen Verhältnisse in den geschützten Bereichen ebenfalls auszuschließen.

4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Es ist keine Durchführung von Maßnahmen innerhalb der Schutzgebiete selbst geplant. Zudem liegt eine räumliche Trennung zwischen Planungs- und Schutzgebietsflächen vor. Damit vorhabensbedingte Verluste von Individuen überhaupt auftreten könnten, müssten diese zuvor eine Abwanderung aus ihren eigentlichen Lebensräumen über die A565 hinweg in Richtung der bebauten Planungsfläche durchführen. Ein bau-, anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

5. Nichtstoffliche Einwirkungen

Laut der Umgebungslärm-Kartierung NRW sind die Schutzgebiete durch die Nähe zur Autobahn A565 bereits vorbelastet. Die Lärmbelastung an den der Autobahn anliegenden Bereichen liegt zwischen 70 und 55 dB(A) (abnehmend mit steigender Entfernung zur A565). Eine zusätzliche Belastung durch die geplanten Baumaßnahmen über die A565 hinweg ist auszuschließen. Gleiches gilt für die Einwirkungen durch Licht und optische Reize (Bewegung). Die räumliche Trennung zwischen Planungs- und Schutzgebieten schließt Auswirkungen von mechanischen Einwirkungen und Erschütterungen auf die Schutzgebietsfläche ebenfalls aus.

6. Stoffliche Einwirkungen

Im Planungsgebiet sind keine Altablagerungen oder Altlastenstandorte bekannt, die stoffliche Einwirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete haben könnten.

Oberflächennahe Gewässer, in die Stoffe eingetragen werden könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden. Es bestehen zudem keine Verbindungen zu Gewässern in den FFH-Gebieten. Laut Bebauungsplan ist das Gewerbegebiet im Planungsgebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, das nur gewerbliche Nutzungen erlaubt, die in einem Mischgebiet zulässig sind. Es wird daher nicht zu einer Zunahme der Immissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet gegenüber der bisher vorliegenden Situation kommen. Eine Zunahme an stofflichen Einflüssen im Schutzgebiet ist daher auszuschließen.

7. Strahlung

Radioaktive, ionisierende und nichtionisierende Strahlung sowie elektromagnetische Felder werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen. Eine Auswirkung auf die angrenzenden Schutzgebiete ist daher nicht gegeben.

8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden keine gentechnisch veränderten Organismen freigesetzt oder gebietsfremde Arten verbreitet. Das Management gebietsfremder Arten und die Bekämpfung von Organismen sind ebenfalls nicht Bestandteil des Vorhabens. Wirkungen auf die FFH-Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Rahmen des Vorhabens keine Wirkfaktoren vorliegen, deren Wirkungsbereich bis in die FFH-Schutzgebiete reichen würde.

6 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Durch eine bestehende Nutzung des Planungsgebiets und die räumliche Trennung gegenüber den Schutzgebieten „Waldreservat Kottenforst“ und „Kottenforst-Waldville“ sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben offensichtlich auszuschließen. Weitere Auswirkungen liegen nicht vor.

Auf die Durchführung einer tiefer gehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG NW kann daher verzichtet werden.

Bonn, Juni 2012

7 Anhang I: Bilddokumentation



Abb.1: Räumliche Trennung von Plan- und FFH-Gebiet durch den Verlauf der A565.
Blickrichtung nach Nordwesten.



Abb.2: Laubbäume und Sträucher westlich der A565 gelegen.
Blickrichtung nach Westen.



Abb.3: Laub- und Nadelbäume sowie Wege östlich der A565.
Blickrichtung nach Osten.



Abb.4: Verlauf des Waldwegs zwischen Autobahn im Westen und FFH-Schutzgebiet im Osten. Blickrichtung nach Nordwesten.

8 Anhang II: Literaturverzeichnis

Stand: Juni 2012

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2011): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (05.7.2007): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: NRW Umweltdaten vor Ort (Stand: Mai 2012)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Lärmkarten NRW (Stand: Mai 2012)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

STADT MECKENHEIM (2007): Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, Zusammenfassung der 1-43. Änderung, Stand: 22. November 2007